

Satzung

zur Bildung und Arbeit des Sportbeirates der Stadt Bischofswerda

– Sportbeiratsatzung –

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in aktueller Fassung hat der Stadtrat Bischofswerda am 27.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Sport hat eine herausragende gesellschaftspolitische Bedeutung. In einem sich stetig verändernden gesellschaftlichen Umfeld steht auch der Sport immer wieder vor neuen Herausforderungen. Die Pflege und Förderung des Sports in Bischofswerda ist erklärtes Ziel für das städtische Gemeinwesen.

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Sportbeirat arbeitet ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich. Er versteht sich als Bindeglied zwischen dem Bischofswerdaer Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Sportvereinen Bischofswerdas sowie dem Sächsischen Landessportverband.
- (2) Der Sportbeirat unterstützt und entwickelt Vorhaben zur Verbesserung der Sportangebote. Der Sportbeirat wirkt bei der Analyse der Sportangebote in Bischofswerda mit. Er fördert die Vernetzung von Vereinen und Sportangeboten. Er entwickelt, vermittelt und unterstützt nachhaltige Angebote und Programme zur weiteren Förderung des Sports in Bischofswerda.
- (3) Der Sportbeirat unterbreitet dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat Vorschläge zur Verbesserung der Sportangebote in Bischofswerda.

§ 2

Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer, Vorsitz

- (1) Der Sportbeirat hat mindestens fünf und höchstens zehn Mitglieder, die vom Oberbürgermeister nach der Wahl im Stadtrat berufen werden.
- (2) Die Amtsdauer des Sportbeirates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates.
- (3) Der Sportbeirat wählt aus den Reihen eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Sportbeirat gegenüber dem Oberbürgermeister und der Öffentlichkeit.
- (4) Der Sportbeirat kann zu einzelnen Angelegenheiten Sachverständige hinzuziehen.

§ 3

Vorschlags- und Wahlverfahren

(1) In den Sportbeirat sind die Vertreter/innen zu entsenden, deren Wirkungsbereich in der Stadt Bischofswerda liegt oder die vorrangig in folgenden Bereichen tätig sind:

- Vereinssport,
- Schulsport,
- Platz-/Hallenwartung,
- Unternehmen und selbständig Tätige.

Vorschläge können aus den genannten Bereichen und von den Fraktionen des Stadtrates eingereicht werden.

- (2) Der Oberbürgermeister bestellt zwei Bedienstete der Stadt als Mitglieder des Wahlvorstandes. Der Stadtrat bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit zwei weitere Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Stadtrat wählt die zu benennenden Personen durch geheime Wahl mit Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel sind hinter jedem Vorschlag Felder mit Ja und Nein vorzusehen.
- (4) Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen, bei Stimmgleichheit des letzten oder der letzten zu vergebenden Sitze entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los.
- (5) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis mündlich in der Stadtratssitzung bekannt und fertigt über die Wahl eine Niederschrift, die dem Stadtratsprotokoll als Anlage hinzugefügt wird.

§ 4

Sitzungen, Geschäftsordnung

- (1) Der Sportbeirat tritt zusammen auf Veranlassen des/der Vorsitzenden oder von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder. Er soll mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderquartal tagen. Die Festlegung der Sitzungstermine und die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die getroffenen Festlegungen des Sportbeirates wird eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Der Sportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Stadtrates und der Oberbürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Sportbeirates teilzunehmen. Sie sind auf Verlangen anzuhören.

§ 5

Entschädigung

Die Mitglieder des Sportbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für durch die Stadtverwaltung Bischofswerda genehmigte Reisen Reisekosten entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz. Damit sind alle Aufwendungen abgedeckt. Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit findet keine Anwendung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 28.10.2014

Erler
Oberbürgermeister

